

Satzung der Stadt Monheim über die Benutzung des Marktplatzes/Innenstadt bei den festgesetzten Märkten

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Marktsatzung für die Stadt Monheim:

Satzung der Stadt Monheim über die Benutzung des Marktplatzes/Innenstadt bei den festgesetzten Märkten

§ 1 Gegenstand der Satzung, Festsetzung und Betriebszeiten der Märkte

1. In der Stadt Monheim finden jährlich 4 Märkte statt. Dies sind der Josefsmarkt, der KunstHandWerkMarkt, der Schärtlesmarkt und der Weihnachtsmarkt.
Die Märkte werden gemäß der aktuell geltenden Marktregel immer im Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt (verkaufsoffener Sonntag der einheimischen Geschäfte sowie Fieranten- und KunstHandWerker beim Josefs-, KunstHandWerk- und Schärtlesmarkt).
Sollten weitere Märkte z.B. Ausstellungen, Messen usw. außerhalb des Marktgeländes stattfinden, ist für diese Veranstaltungen eine eigens dafür erlassene Marktfestsetzung erforderlich.
2. Marktregel-Festsetzung der Markttermine:
 - a) Der **Josefsmarkt** findet an einem Sonntag nach dem Josefstag (19.03.) statt. Falls dies der 2. Sonntag vor Ostern ist, findet der Markt an dem Sonntag statt, der vor dem Josefstag liegt. Falls dies der 3. Sonntag vor Ostern ist, findet der Markt am 4. Sonntag vor Ostern statt.
Sollte der 19.03. auf einen Sonntag fallen, findet der Markt an diesem Tag statt, soweit dies nicht der 2. oder 3. Sonntag vor Ostern ist.
 - b) Der **KunstHandWerkMarkt** findet am 1. Sonntag im Mai statt. Sollte der 1. Mai ein Samstag oder ein Sonntag sein, findet der Markt immer am 3. Sonntag im Mai statt.
 - c) Der **Schärtlesmarkt** findet an jedem vorletzten Sonntag im Oktober statt.
 - d) Die Märkte Josefsmarkt, KunstHandWerkMarkt und Schärtlesmarkt werden in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr abgehalten.
 - e) Der **Weihnachtsmarkt** findet immer ab dem 1. Donnerstag, 3 Tage lang, bis Samstag vor dem Heiligen Abend statt. Falls der Heilige Abend ein Sonntag oder Montag ist,

findet der Weihnachtsmarkt ab dem 2. Donnerstag, 3 Tage lang, bis Samstag vor dem Heiligen Abend statt.

f) Der Weihnachtsmarkt ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag: 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Freitag: 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag: 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 2 Marktgelände

Das Marktgelände ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Benutzung der Märkte

Wer auf den Märkten Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen anbieten will, bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche (Standplatz) durch die Stadt Monheim. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4 Zugelassene Waren und Anmeldung zum Markt

Über die Zulassung aller Waren und Erzeugnisse sowie gastronomischer Produkte zu allen Märkten nach § 1 dieser Satzung, sowie zu Waren zum KunstHandWerk nach § 1 Abs. 2 Buchst. b dieser Satzung, entscheidet die Stadt Monheim. Für jeden Markt ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

§ 5 Zulassung zum Markt und Verhalten auf dem Marktgelände

1. Die Zulassung oder Absage bezüglich der Teilnahme am Markt erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung.
2. Spätestens 3 Tage vor dem Markttermin erhält jeder Teilnehmer eine Skizze des zugewiesenen Standplatzes. Sollte dies bei kurzfristigen Anmeldungen oder Änderungen nicht möglich sein, erfolgt die Zuweisung am Markttag durch den Marktmeister.
3. Der Standplatz kann am Markttag ab 07:00 Uhr belegt werden und muss bis 09:00 Uhr bezogen sein. Ab 09:00 Uhr besteht kein Anspruch mehr auf den zugewiesenen Standplatz.

4. Falsch oder widerrechtlich abgestellte Marktwägen oder Marktstände werden kostenpflichtig vom Marktgelände entfernt.
5. Das Abstellen von Marktwägen auf den zugewiesenen Plätzen am Vorabend des Marktes wird ausdrücklich nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Monheim gestattet.
6. Verunreinigungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Sämtliche Abfälle sind durch den Standbetreiber und Fieranten selbst zu entsorgen. Hierbei sind die zur Abfallentsorgung geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
7. Nach Markttende ab 17:00 Uhr ist der Platz vom Standbetreiber und Fieranten zu räumen.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung erfolgt ein Marktausschluss und eine erneute Zulassung zu künftigen Märkten kann untersagt werden.

§ 6 Anmeldung von marktuntypischen Aktionen/Info-Ständen

Sammlungen aller Art und für jeden Zweck (insbesondere auch die Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftslisten) sowie Aktionen von politischen Parteien, Wählergruppen, Vereinigungen sowie sonstigen Gruppierungen oder Einzelpersonen, zu weltpolitischen, zu regionalpolitischen, zu lokalpolitischen oder zu ortsspezifischen Themen, dürfen auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden, auch wenn sie im übrigen Stadtgebiet genehmigt sind.

§ 7 Stadteigene Verkaufseinrichtungen, eigene Verkaufseinrichtungen

1. Stadteigene Verkaufseinrichtungen werden von der Stadt Monheim bezugsfertig aufgestellt. Der Benutzungsberechtigte hat den Stand ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten. Die Stadt Monheim übernimmt keine Gewähr, dass die Verkaufseinrichtungen wetterfest sind. Evtl. Schäden sind vor der Benutzung unverzüglich anzuzeigen. Die Verkaufseinrichtungen sind nach der Benutzung und vor Rückgabe zu reinigen. Sollten diese verunreinigt zurückgegeben werden, können für die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Eigene Verkaufseinrichtungen/Stände der Standbetreiber sowie Fieranten sind vom Standbetreiber und Fieranten so aufzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann. Die Stadt Monheim kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. Das Aufstellen genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist nicht zulässig.
3. An jedem Stand ist ein Hinweis auf den Familiennamen, Vornamen, evtl. Betriebsname sowie die Verkaufspreise der angebotenen Waren/Artikel in deutlicher Schrift anzubringen.

4. Werbevorrichtungen (z.B. Fahnen, Transparente, Schilder) und Waren sind so anzubringen, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche hinausragen.
5. Alle Standbetreiber und Fieranten haben darauf zu achten, dass die Gänge, insbesondere die Ausgänge, sowie Fluchtwege freigehalten werden.

§ 8 Brandschutz, Strom- Wasserversorgung, Gaststätten- u. lebensmittelrechtliche Bestimmungen

1. Die allgemein gültigen Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden sind zu beachten.
2. Zur Strom- und Wasserversorgung werden von der Stadt Monheim zentrale Entnahmestellen eingerichtet. Für die Weiterverteilung sind die Standbetreiber und Fieranten in Eigenverantwortung zuständig.
3. Kabel, Kabeltrommeln, Stecker, etc. von den zentralen Stromverteilerkästen zu den einzelnen Ständen müssen vom Teilnehmer organisiert werden. Für die Sicherheit der elektrischen Anlagen (Stecker, Kabeltrommeln etc.) nach den geltenden Vorschriften DIN VDE sind alle Teilnehmer selbst verantwortlich. Es darf nur intaktes Material mit entsprechender Absicherung und Nässechutz verwendet werden. Eine Kabelverlegung über die Straße und über Fußwege ist wegen der Unfallgefährdung nicht zulässig. Defekte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Es dürfen nur für den Außenbereich und die Belastung geeignete elektrische Kabel verwendet werden.
4. Alle Standbetreiber und Fieranten mit Lebensmittel- und Ausschankbetrieben haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene zu beachten. Es besteht die Möglichkeit der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt Donau-Ries, Lebensmittelüberwachung. Des Weiteren sind die Voraussetzungen nach § 2 bzw. § 12 GastG (Gaststättengesetz) sowie die Vorgaben nach dem Jugendschutzgesetz einzuhalten.

§ 9 Kosten, Anordnungen des Marktmeisters

1. Für die Teilnahme am Markt werden von den Standbetreibern und Fieranten Standgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom Stadtrat durch Beschluss festgesetzt.
2. Die Standgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Marktzusage zur Zahlung fällig. Sollten Marktzusagen kurzfristig erfolgen (z.B. Vergabe von freien

- Standplätzen am Marktsonntag bei nicht angemeldeten Fieranten durch den Marktmeister), sind diese vom Marktmeister am Marktsonntag in bar einzuheben.
3. Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung, Verlegung der Veranstaltung oder höherer Gewalt wird nicht übernommen. Bei Störungen in der Belieferung von Strom oder Wasser übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Er kann auch nicht für daraus entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstaufschlag haftbar gemacht werden.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

Jeder Standbetreiber und Fieranten ist dazu angehalten und verpflichtet, bei Problemen im Umfeld der Stände, welche die Sicherheit der Besucher und Anbieter betreffen (Sachbeschädigungen, Randalen, etc.), dies unverzüglich der Marktleitung vor Ort zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 27.11.2024

STADT

gez.

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Stadt Monheim

